

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band III.

N^{ro}. 58.

Samstag, den 23. Dezember 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bundesrathsbeschluss,

betreffend

die Organisation der Telegraphenwerkstätte.

(Vom 20. Dezember 1854.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, den technischen Theil des Telegraphenwesens zu organisiren, und in Berücksichtigung des Postulates Nr. 8 im Bundesbeschlusse zum Budget für das Jahr 1855, *)

beschließt:

Art. 1. Die Telegraphenwerkstätte ist der Telegraphendirektion untergeordnet. Es liegt ihr die Ueberwachung des technischen Theiles des Telegraphenwesens, die Sorge für Beschaffung der nöthigen Apparate und deren Reparatur ob.

Der Werkführer schlägt der Direktion die nothwendig erscheinenden Verbesserungen vor und bringt sie nach erhaltener Genehmigung in Ausführung.

*) Siehe amtl. Gesesamml. Bd. IV, S. 246.

Es haben somit sämtliche Telegraphenbeamten den von der Werkstätte in Bezug auf technische Anordnungen erhaltenen Weisungen Folge zu leisten.

Art. 2. Die Werkstätte steht unter der Aufsicht eines Werkführers, welcher monatlich an die Direktion eine Rechnung über alle Ausgaben und Einnahmen stellt.

Dem Werkführer ist ein Gehilfe beigegeben, welcher in der Werkstätte arbeitet und den Werkführer bei dessen Abwesenheit vertritt.

Art. 3. Die Ausgaben der Werkstätte umfassen die Besoldungen, Reisekosten, die Ankäufe und die Verarbeitung des Materials, die Miethkosten für Gebäulichkeiten und Verschiedenes.

Die Einnahmen begreifen den Erlös derjenigen Gegenstände, welche an andere Administrationen oder Privatpersonen abgetreten werden.

Ausgaben und Einnahmen verlangen eine Gutheißung der Direktion.

Art. 4. Von dem Erlöse der an fremde Administrationen und Personen abgelieferten Gegenstände, welche in der Werkstätte verarbeitet werden, bezieht der Werkführer 16 Prozent.

Art. 5. Der Werkführer leistet eine Bürgschaft von Fr. 20,000, und der Gehilfe eine solche von Fr. 10,000.

Bern, den 20. Dezember 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Bundesrathsbeschluss, betreffend die Organisation der Telegraphenwerkstätte. (Vom 20.Dezember 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1854
Date	
Data	
Seite	599-600
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 556

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.